

03.08.2026

# Antrag auf Zusatzbeschilderung E-Scooter in der Miteinanderzone und Prüfung der Grünanlagensatzung im Zuge der eKfV-Novelle

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich des durch Zeichen 242.1 ausgewiesenen Fußgängerbereichs der mit Zusatzzeichen 1022-10 für den Fahrradverkehr freigegebenen *Miteinanderzone*, das Verbotsschild 257-59 (Verbot für Elektrokraftfahrzeuge) anzuordnen und anzubringen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Auswirkungen die eKfV-Novelle auf die Grünanlagensatzung der Stadt Aschaffenburg hat, insbesondere auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Verhalten in den Grünanlagen). Zu klären ist dabei insbesondere:
  - ob die in bestimmten Bereichen bestehenden Ausnahmeregelungen für Fahrräder durch die Novelle auf E-Scooter übertragen werden sollen,
  - falls sich daraus ein Anpassungsbedarf für die Grünanlagensatzung ergibt, soll dem Stadtrat ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Änderung der Satzung vorgelegt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat vor Inkrafttreten der StVO-Änderungen am 1. März 2027 ein Konzept zur Überwachung der neuen Verhaltensregeln vorzulegen. Das Konzept soll insbesondere darlegen:
  - wie bislang die Zuständigkeit für Verstöße im Zusammenhang mit Zeichen 242.1/242.2 in der Praxis ausgefüllt wird,
  - mit welchen personellen und technischen Ressourcen eine wirksame Kontrolle in der Miteinanderzone und in den Grünanlagen erfolgen kann,

03.08.2026

## Begründung

Die Novelle der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) gleicht E-Scooter ab dem 1. März 2027 im Verkehrsrecht weitestgehend an Fahrräder an.

Mit der Angleichung öffnen sich ab 2027 mehr Flächen für E-Scooter. Besonders relevant ist dies in der Miteinanderzone der Innenstadt. Diese ist mit Zeichen 242.1/242.2 ausgewiesen und es darf, was durchaus kritisch gesehen werden darf, mit dem Fahrrad im Rahmen der bestehenden Regelungen befahren werden. Das bisherige Miteinander funktioniert im Wesentlichen. Verstöße und Konflikte zwischen Verkehrsteilnehmenden treten zwar auf, bleiben aber die Ausnahme. Bei E-Scootern ist von einem höheren Konfliktpotenzial auszugehen. Zudem erfordert es einiges an fahrerischem Vermögen, mit E-Scootern sicher und langsam zu fahren. Angesichts der zeitweise hohen Fußgängerdichte in diesem Bereich und des im Vergleich zum Fahrrad höheren fahrerischen Anspruchs an langsames, rücksichtsvolles Fahren mit E-Scootern erscheint eine gesonderte Prüfung sachlich geboten.

Darüber hinaus wirft die Angleichung Fragen für die städtische Grünanlagensatzung auf. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung ist im Anlagenbereich das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie mit Ausnahmen das Radfahren untersagt. Da die Satzung in ihrer bisherigen Fassung erkennbar auf den Begriff „Radfahren“ abstellt und Elektrokraftfahrzeuge rechtlich bislang als Kraftfahrzeuge eingeordnet werden, ist zu klären, ob und wie sich die künftige Angleichung von E-Scootern und Fahrrädern auf die Auslegung und Anwendung dieser Satzungsregelung auswirkt und ob es einer Klarstellung oder Anpassung bedarf.



Karsten Klein mdB ad



Veit Kolb